

## Verordnung über die Aufnahme in die Brückenangebote (Aufnahmeverordnung Brückenangebote)

Vom 19. September 2000

Der Regierungsrat erlässt in Ausführung der §§ 35 und 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929<sup>1)</sup>, auf Antrag des Erziehungsrates, folgende Verordnung:

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Geltungsbereich und Zweck*

§ 1.<sup>2)</sup> Diese Verordnung gilt für alle Brückenangebote:

- den Intensiv-Integrationskurs (IIK),
- den Integrations- und Berufswahlkurs (IBK),
- das schulische Angebot Basis der Schule für Brückenangebote (SBA),
- das schulische Angebot Basis plus der SBA,
- die kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS),
- das kombinierte Angebot Vorlehre A der SBA,
- die Vorkurse der Allgemeinen Gewerbeschule (AGS) und der Berufs- und Frauenfachschule (BFS)<sup>2a)</sup>.

<sup>2)</sup> Diese Verordnung legt die Kriterien für die Aufnahme in die Brückenangebote fest.

#### *Vorbildung, Alter*

§ 2. In die Brückenangebote werden Jugendliche aufgenommen, die mindestens 9 Schuljahre absolviert haben und die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen.

<sup>2)</sup> Es werden nur Jugendliche aufgenommen, die bei Eintritt in ein Brückenangebot noch nicht 20 Jahre alt sind. Begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten.

<sup>3)</sup> Mit anderen Kantonen können Aufnahmeregelungen vereinbart werden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> SG 410.100.

<sup>2)</sup> § 1 Abs. 1 Lemmata 3, 4, 6 und 7 geändert durch RRB vom 7. 12. 2004 (wirksam seit 15. 8. 2005). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Für Schülerinnen und Schüler, welche die WBS bis Ende des Schuljahres 2004/2005 abschliessen, gelten die §§ 10–12 in ihrer Fassung vom 19. September 2000 weiterhin.

<sup>2a)</sup> § 1 Abs. 1: Seit 12. 10. 2005: Berufsfachschule Basel (BFS Basel).

<sup>3)</sup> Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Neukonzeption von Brückenangeboten vom 3. 2./6. 4. 1999. Dieser Vertrag kann beim Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Registratur, eingesehen werden.

*Besuch eines Brückenangebotes, Aufnahme*

§ 3. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, ein Brückenangebot zu besuchen, das ihren persönlichen Voraussetzungen und ihren Ausbildungszielen entspricht. In der Regel werden sie definitiv in ein Brückenangebot aufgenommen. Wo dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Aufnahme mit Vorbehalt.

<sup>2</sup> Alle Anmeldungen für den Besuch eines Brückenangebotes erfolgen in Form einer Bewerbung. Die Anmeldungen sind an die Triagestelle zu richten. Für die einzelnen Brückenangebote können sich Jugendliche anmelden, welche die in dieser Verordnung für die jeweiligen Brückenangebote festgelegten Kriterien, die auch in den Anmeldeunterlagen ersichtlich sind, erfüllen.

<sup>3</sup> Die Jugendlichen sind verpflichtet, das Brückenjahr regelmässig und während der ganzen Dauer zu besuchen. Es wird ein Materialgeld erhoben, dessen Höhe von der Schulleitung im Sinne der Bestimmungen über die Oberen Schulen festgesetzt wird. Erfolgt während des Schuljahres ohne Zustimmung der Schulleitung ein Austritt oder werden die Jugendlichen aufgrund ihres Verhaltens von der Schule gewiesen, so kann den volljährigen Jugendlichen respektive den Erziehungsberechtigten ein Betrag von Fr. 800.– in Rechnung gestellt werden.

§ 4. Die Klassenlehrkraft der abgebenden Schule der Sekundarstufe I hat zu allen Anmeldungen für ein Brückenangebot eine schriftliche Empfehlung abzugeben.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen oder wenn die Jugendlichen zur Zeit der Anmeldung keine Schule der Sekundarstufe I mehr besuchen, kann die Referenz auch von anderen Bezugs- oder Fachpersonen erfolgen.

*Triagestelle, Anmeldetermine*

§ 5. Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt wird von der Schulleitung der SBA<sup>4)</sup> geführt. Sie legt in Koordination mit den Schulleitungen der jeweiligen Brückenangebote sowie der Triagestelle des Kantons Basel-Landschaft die Anmeldetermine von Jahr zu Jahr neu fest.

<sup>2</sup> Die Anmeldetermine müssen den Schülerinnen und Schülern sowie den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge zu Beginn des 9. Schuljahres mitgeteilt werden.

<sup>4)</sup> § 5 Abs. 1 geändert durch RRB vom 7. 12. 2004 (wirksam seit 15. 8. 2005). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Für Schülerinnen und Schüler, welche die WBS bis Ende des Schuljahres 2004/2005 abschliessen, gelten die §§ 10–12 in ihrer Fassung vom 19. September 2000 weiterhin.

### *Zuständigkeit für die Zuteilung in ein Brückenangebot*

§ 6. Die Triagestelle entscheidet in Absprache mit den Schulleitungen der jeweiligen Brückenangebote aufgrund der persönlichen und schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen sowie der Anmeldeunterlagen über die Zuteilung in die verschiedenen Brückenangebote. Bei Brückenangeboten mit beschränkter Platzzahl berücksichtigt sie zudem die verfügbaren Plätze.

<sup>2</sup> Die Triagestelle kann Abklärungsgespräche führen und kantonale Beratungsstellen einsetzen.

<sup>3</sup> In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Triagestelle in Absprache mit den Schulleitungen der jeweiligen Brückenangebote aufgrund der persönlichen und schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen sowie der Anmeldeunterlagen über die Zuteilung in die verschiedenen Brückenangebote.

### *Zuständigkeit für die Form der Aufnahme*

§ 7. Die Schulleitungen der jeweiligen Brückenangebote entscheiden aufgrund der persönlichen und schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen sowie der Anmeldeunterlagen über die Form der Aufnahme.

<sup>2</sup> Erfolgt eine Aufnahme mit Vorbehalt, werden den mündigen Jugendlichen bzw. den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge von der Schulleitung der aufnehmenden Schule die Bedingungen für die definitive Aufnahme vor Schulbeginn schriftlich mitgeteilt.

### *Rechtsmittel*

§ 8. Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung durch die Triagestelle oder die Schulleitungen der jeweiligen Brückenangebote erlassen werden, kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekuriert werden. Diese bzw. dieser entscheidet endgültig.

## B. KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE BRÜCKENANGEBOTE

### *IHK und IBK*

§ 9. Fremdsprachige Jugendliche, die sich in Basel-Stadt aufhalten, können in die IHK aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Fremdsprachige Jugendliche, die über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen, können in die IBK aufgenommen werden. Es erfolgt ein Aufnahmegespräch mit der Triagestelle.

<sup>3</sup> Fremdsprachige Jugendliche, die aufgrund ihrer Vorkenntnisse direkt in die 2. Klasse der IBK eintreten können, müssen ihre Sprachkompetenz mit einem Zeugnis oder einer Fachreferenz belegen.

*Schulisches Brückenangebot Basis*

§ 10.<sup>5)</sup> Die Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildungsschule Basel-Stadt (WBS), welche im A-Zug in den Fächern Deutsch und Mathematik zusammen einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht oder den E-Zug absolviert haben, können in das schulische Brückenangebot Basis aufgenommen werden. Massgebend ist das 1. Semesterzeugnis des 9. Schuljahres.

<sup>2</sup> Bei unregelmässiger Vorbildung können die Lehrkräfte der WBS eine Übertrittsempfehlung abgeben, auch wenn die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft haben die vergleichbaren Bedingungen auf dem Realschul-Niveau zu erfüllen.

*Schulisches Brückenangebot Basis plus*

§ 11.<sup>6)</sup> Die Absolventinnen und Absolventen der WBS, welche in den Promotionsfächern im A-Zug einen Notendurchschnitt von mindestens 5,0 und im E-Zug von mindestens 4,0 erreicht haben sowie das Fach Englisch während zweier Jahre in fortlaufenden Kursen besucht haben, können in das schulische Brückenangebot Basis plus aufgenommen werden. Massgebend ist das 1. Semesterzeugnis des 9. Schuljahres.

<sup>2</sup> Abweichende Noten können nicht durch Übertrittsempfehlungen der Lehrkräfte der WBS ersetzt werden.

<sup>3</sup> Die Schulleitung der SBA kann einzelne Absolventinnen und Absolventen der WBS, die den verlangten Notendurchschnitt knapp nicht erfüllen, jedoch in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik im A-Zug die Notensumme 19 resp. im E-Zug die Notensumme 15 erreichen, zu einer Aufnahmeprüfung einladen oder probeweise aufnehmen. Die Aufnahmeprüfung wird von der Schulleitung der SBA durchgeführt. Diese bestimmt die Prüfungsmodalitäten. Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann nicht wiederholt werden.

<sup>5)</sup> § 10 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 7. 12. 2004 (wirksam seit 15. 8. 2005). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Für Schülerinnen und Schüler, welche die WBS bis Ende des Schuljahres 2004/2005 abschliessen, gelten die §§ 10–12 in ihrer Fassung vom 19. September 2000 weiterhin. Abs. 2 geändert durch denselben RRB.

<sup>6)</sup> § 11: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 7. 12. 2004 (wirksam seit 15. 8. 2005). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Für Schülerinnen und Schüler, welche die WBS bis Ende des Schuljahres 2004/2005 abschliessen, gelten die §§ 10–12 in ihrer Fassung vom 19. September 2000 weiterhin. Abs. 2 aufgehoben durch denselben RRB; dadurch wurden die Abs. 3 und 4 zu Abs. 2 und 3. Abs. 2 (bisher Abs. 3) geändert durch denselben RRB; Abs. 3 (bisher Abs. 4) in der Fassung des vorerwähnten RRB.

## KVS

§ 12.<sup>7)</sup> Die Absolventinnen und Absolventen der WBS, welche im A-Zug in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 5,0 und im E-Zug von 4,0 erreicht haben, können in die KVS aufgenommen werden. Massgebend ist das 1. Semesterzeugnis des 9. Schuljahres.

<sup>2</sup> Abweichende Noten können nicht durch Übertrittsempfehlungen der Lehrkräfte der WBS ersetzt werden.

<sup>3</sup> Die Schulleitung der SBA kann einzelne Absolventinnen und Absolventen der WBS, die den verlangten Notendurchschnitt knapp nicht erfüllen, jedoch in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik im A-Zug die Notensumme 19 resp. im E-Zug die Notensumme 15 erreichen, zu einer Aufnahmeprüfung einladen oder probeweise aufnehmen. Die Aufnahmeprüfung wird von der Schulleitung der SBA durchgeführt. Diese bestimmt die Prüfungsmodalitäten. Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann nicht wiederholt werden.

*Allgemeine, berufsorientierende Vorlehre A*

§ 13. Jugendliche, welche eine zugesicherte Praktikumsstelle haben, können in die Vorlehre A aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Jugendliche, die zur Zeit der Anmeldung noch keine Praktikumsstelle haben, sind verpflichtet, bis zum Schulbeginn ernsthaft und intensiv eine Praktikumsstelle zu suchen. Sie dokumentieren ihre Praktikumsuche.

<sup>3</sup> Wer die Vorlehre A ohne Praktikumsstelle beginnt, wird unter der Bedingung aufgenommen, bis zu den Herbstferien eine Praktikumsstelle zu finden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann die Schulleitung der WBS II die Schülerinnen und Schüler von der Schule ausschliessen.

<sup>7)</sup> § 12: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 7. 12. 2004 (wirksam seit 15. 8. 2005). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Für Schülerinnen und Schüler, welche die WBS bis Ende des Schuljahres 2004/2005 abschliessen, gelten die §§ 10–12 in ihrer Fassung vom 19. September 2000 weiterhin. Abs. 2 aufgehoben durch denselben RRB; dadurch wurden die Abs. 3 und 4 zu Abs. 2 und 3. Abs. 2 (bisher Abs. 3) geändert durch denselben RRB; Abs. 3 (bisher Abs. 4) in der Fassung des vorerwähnten RRB.

*Vorkurse der AGS und der BFS<sup>8)</sup>*

§ 14. Die Jugendlichen, welche sich für die Vorkurse angemeldet haben, müssen sich einer Eignungsabklärung unterziehen.

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung wird von der Schulleitung der AGS bzw. BFS durchgeführt. Diese bestimmen in Absprache mit den Triagestellen Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Modalitäten.<sup>8)</sup>

## C. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 15. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2000/2001 am 14. August 2000 wirksam.<sup>9)</sup>

<sup>8)</sup> § 14: Titel sowie Abs. 2 geändert durch RRB vom 7. 12. 2004 (wirksam seit 15. 8. 2005). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Für Schülerinnen und Schüler, welche die WBS bis Ende des Schuljahres 2004/2005 abschliessen, gelten die §§ 10–12 in ihrer Fassung vom 19. September 2000 weiterhin.

<sup>9)</sup> Publiziert am 27. 9. 2000.